

# FREMDFIRMENRICHTLINIE

Für den Einsatz von Fremdfirmen bei der Flughafen Stuttgart GmbH (FSG)

## 1. Einleitung und Geltungsbereich

Am Flughafen Stuttgart gelten hohe Sicherheitsanforderungen. Es ist Aufgabe aller am Flughafen Stuttgart tätigen Firmen, die geltenden Sicherheitsbestimmungen einzuhalten, Gefährdungen für ihre Mitarbeiter und Dritte zu vermeiden, sowie Gesetze und Vorschriften insbesondere zum Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz strikt einzuhalten.

**Diese Fremdfirmenrichtlinie ist Bestandteil des mit jeder FREMDFIRMA abgeschlossenen Vertrages. Sie gilt für alle von der Flughafen Stuttgart GmbH (nachfolgend "FSG") beauftragten Firmen, die auf dem Gelände des Flughafens Stuttgart arbeiten bzw. Leistungen erbringen (nachfolgend "FREMDFIRMA"). Sie gilt auch für Berater und Dienstleister, die auf dem Gelände des Flughafens Stuttgart tätig sind.**

**Die Geltung anderer Rechtsvorschriften und Regelwerke wird durch diese Richtlinie nicht berührt. Dies gilt insbesondere für weitere standortbezogene Vorschriften der FSG. Das Gelände des Flughafens Stuttgart ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan.**

**Bitte informieren Sie sich über die Vorschriften, die für ihre Arbeiten maßgeblich sind, bevor Sie die Arbeit innerhalb der Flughafen Stuttgart GmbH aufnehmen. Dies gilt insbesondere für die Beachtung und Einhaltung von Sozialstandards sowie des Arbeits-, Brand- und Umweltschutzes. Des Weiteren sind die FREMDFIRMEN angehalten, sich ressourceneffizient auf dem Gelände zu verhalten.**

Werden diese gesetzlichen Vorschriften durch behördliche Maßnahmen konkretisiert (Genehmigungen, Anordnungen usw.) sind sie ebenso verpflichtend wie die betriebsinternen Regelungen der FSG zum Arbeits-, Brand- und Umweltschutz zu beachten. Die Befolgung durch die von Ihnen eingesetzten Mitarbeiter ist von Ihnen zu überwachen und sicherzustellen.



Gemäß Arbeitsschutzgesetz ist der Arbeitgeber verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu treffen. Bei den Maßnahmen sind der Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen. Der Arbeitgeber hat eine Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten anzustreben.

Gemäß Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1) hat der Unternehmer die erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe zu treffen. Die zu treffenden Maßnahmen sind insbesondere in staatlichen Arbeitsschutzvorschriften und in Unfallverhütungsvorschriften näher bestimmt.

Soweit in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere Arbeitsschutzvorschriften, Anforderungen gestellt werden, bleiben diese Vorschriften unberührt.

## 2. Anmeldung, Zugangsberechtigung, Ausweise, Fahrzeuge, Security

	<p><b>2.1. Anmelden/Abmelden</b></p> <p>Vor Beginn ihrer Tätigkeit haben sich die Mitarbeiter der FREMDFIRMA (ggf. die Mitarbeiter eines Subunternehmers) bei dem Ansprechpartner zu melden, der Ihnen von der FSG benannt wurde. In der Regel ist dies ein Vertreter der Fachabteilung der FSG, welche die Arbeiten der FREMDFIRMA veranlasst bzw. beauftragt hat.</p>
	<p><b>2.2. Flughafenausweis</b></p> <p>Die Mitarbeiter der FREMDFIRMA (ggf. die Mitarbeiter eines Subunternehmers) dürfen den Sicherheitsbereich des Flughafens Stuttgart nur mit einem von der FSG ausgestellten Flughafenausweis betreten.</p> <p>Zur Ausstellung dieses Ausweises ist eine vorgelagerte Zuverlässigkeitsüberprüfung beim Regierungspräsidium Stuttgart erforderlich. Des Weiteren ist vor Ausstellung eines Flughafenausweises der Nachweis einer Luftsicherheitsschulung (ca. 4 Stunden) zu erbringen.</p> <p>Der Flughafenausweis ist im gesamten Sicherheitsbereich jederzeit gut sichtbar zu tragen. Es gelten die Ausweisbedingungen der Flughafen Stuttgart GmbH. Für die Erteilung des Flughafenausweises sind die Sicherheitsabteilung (ZS 1) und die Abteilung Airport Operations (AM-AO) der FSG verantwortlich. Sofern die FREMDFIRMA bestimmte Schlüssel benötigt, werden diese von dem für die FREMDFIRMA zuständigen Ansprechpartner der FSG genehmigt und von der FSG-Sicherheitsabteilung (ZS 1) an die FREMDFIRMA ausgegeben.</p> <p>Der Flughafenausweis sowie evtl. Schlüssel müssen nach Beendigung der Tätigkeit unverzüglich direkt an die Sicherheitsabteilung (ZS 1) zurückgegeben werden.</p> <p>Der Verlust eines Ausweises oder eines Schlüssels ist unverzüglich der Sicherheitsabteilung anzuzeigen. Der Ausweis darf einem Dritten nicht überlassen werden. Es ist der FREMDFIRMA strikt untersagt, Schlösser, und/oder Schließanlagen, und/oder Zugangs- bzw. Zutrittssysteme eigenständig auszutauschen.</p> <p>Personen ohne Flughafenausweis sind <u>auf der Luftseite</u> von einem Flughafenausweisinhaber mit Begleitbefugnis ständig zu begleiten und zu beaufsichtigen. Eine Begleitung derselben Person darf maximal 12 Tage pro Jahr erfolgen. Jedoch darf die Begleitung nicht mehr als 6 Tage innerhalb eines Monats oder wiederholt in einem Kalenderjahr mehr als 1 Tag pro Monat. Es ist hierbei unerheblich, ob die 6 Tage hintereinander oder ob der Besuch bspw. 3 Tage am Monatsanfang und 3 Tage am Monatsende erfolgt.</p> <p><u>Auf der Landseite</u> kann die für die Tätigkeit der FREMDFIRMA zuständige Fachabteilung der FSG diesbezüglich abweichende Regelungen treffen. Dabei sind etwaige besondere Anforderungen des FSG-Betriebsbereichs zu berücksichtigen, in dem die FREMDFIRMA eingesetzt wird.</p>
	<p><b>2.3. Luftsicherheitsrelevante Informations- und Kommunikationstechnische Systeme</b></p> <p>Der Flughafen Stuttgart ist als Flughafenbetreiber für Luftsicherheitsmaßnahmen nach §8 LuftSiG sowie den daraus resultierenden Durchführungsverordnungen verpflichtet. Gemäß Kapitel 1.7 der Durchführungsverordnung der (EU) 2015/1998 hat der Flughafen Stuttgart kritische informations- und kommunikationstechnische Systeme nachfolgend „KIKS“ ermittelt.</p>

	<p><b>Zuverlässigkeitsüberprüfung:</b> Alle Personen die entweder Administrator – Rechte oder unbegleiteten/unbeschränkten Zugang zu KIKS – Systemen haben, müssen zuvor im Besitz einer gültigen Zuverlässigkeitsüberprüfung (nachfolgend ZÜP) sein. Beim Flughafen Stuttgart wird dies mindestens über die <u>Beantragung eines -/0 Ausweises mit ZÜP</u> gewährleistet. Die ZÜP wird vom Workflow-Tool Ausweiswesen überwacht. Vor Ablauf der ZÜP wird eine Mail an die jeweilige Person inkl. Aufforderung zur Wiederholungsüberprüfung verschickt. Nach Ablauf der ZÜP wird der Ausweis automatisch ungültig geschaltet. <u>Der Auftragnehmer ist zur Information an den jeweiligen Auftraggeber (Abteilung) der Flughafen Stuttgart GmbH verpflichtet.</u></p> <p><b>Eignung:</b> Grundsätzlich müssen alle Personen, welche unbegleiteten oder unbeschränkten Zugang zu KIKS erhalten, für die Art und den Umfang der jeweiligen Tätigkeiten geeignet sein und über die notwendige Kompetenz und erforderlichen Schulungen zum Umgang mit den Systemen verfügen.</p> <p><b>Cybersicherheitsschulungen:</b> Personengruppen, welche betroffene Systeme planen, installieren, betreiben, überwachen und warten, müssen über Kompetenzen entsprechend dem Kapitel 11.2.8 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 verfügen.</p> <p><b>Fortbildungen:</b> Die initial erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse müssen kontinuierlich durch tätigkeitsspezifische Fortbildungen aufrechterhalten werden, jedoch spätestens in einem Turnus von zwei Jahren erneuert werden. Dies dient auch zur Sensibilisierung hinsichtlich neuer Bedrohungen sowie der Vertrautmachung mit neuen Rechtsvorschriften.</p>
	<p><b>2.4. Sicherheitskontrollen, Berechtigungen</b></p> <p>Vor dem Betreten des Sicherheitsbereichs des Flughafens Stuttgart sind Sicherheitskontrollen erforderlich. Neben Personenkontrollen bedeutet dies in der Regel auch die Kontrolle von Fahrzeugen, Werkzeugen, Waren, Taschen etc. Die FSG kann Sicherheitskontrollen aber auch in allen anderen Fällen durchführen, d.h. zum Beispiel vor dem Betreten von Gebäuden und Anlagen, die nicht im Sicherheitsbereich des Flughafens liegen.</p> <p>Die FREMDFIRMA unterrichtet ihre Mitarbeiter darüber, dass sie sich nur in dem Bereich aufhalten dürfen, in dem sie aufgrund des mit der FSG abgeschlossenen Vertrages ihre Einsatzstelle haben. Das Betreten anderer Betriebsbereiche ist streng verboten.</p> <p>Die bestehende Land-/Luft-Grenze (Flughafenumzäunung) darf unter keinen Umständen verändert oder beschädigt werden. Beschädigungen sind sofort der Flughafenwache 0711/948-3355 und der Integrierten Leitstelle Flughafen 0711/948-2066 zu melden.</p> <p>Baufahrzeuge oder Material dürfen landseitig nur im Abstand von vier Metern von der Umzäunung abgestellt oder gelagert werden.</p>
	<p><b>2.5. Flughafenlieferungen</b></p> <p><u>Flughafenlieferungen</u> sind alle Gegenstände, die zum Verkauf, zur Verwendung oder zur Bereitstellung für bestimmte Zwecke oder Tätigkeiten in Sicherheitsbereichen von Flughäfen bestimmt sind. Diese müssen beim Verbringen in Sicherheitsbereiche zu 100 % kontrolliert oder andere Kontrollmethoden angewandt werden. <b>Hierzu hat die Fremdfirma Kontakt mit der Sicherheitsabteilung aufzunehmen.</b></p> <p>Tel.: 0711 948-3426 oder 0711 948-3421</p>

## 2.6. Verkehrs- und Zulassungsregeln

Um den Sicherheitsbereich eigenständig betreten zu dürfen, muss jede Person mindestens an einer Basisschulung Hochbauzone bzw. Basisschulung Vorfeld teilnehmen. Bei Teilnahme an einer Fahrerschulung Hochbauzone bzw. Fahrerschulung Vorfeld entfällt die Pflicht zur Teilnahme an der vorgenannten Schulung. Das eigenständige Führen eines Fahrzeugs im Sicherheitsbereich des Flughafens Stuttgart ist erst nach absolvierter Fahrerschulung Hochbauzone bzw. Fahrerschulung Vorfeld zulässig.

Alle Informationen zu den Schulungen und zur Anmeldung sind online unter [www.stuttgart-airport.com/anmeldung-schulungen](http://www.stuttgart-airport.com/anmeldung-schulungen) zu finden. Das Betreiben von Fahrzeugen im Sicherheitsbereich des Flughafens Stuttgart bedarf der vorherigen Zulassung durch die Abteilung Airport Operations (AM-AO) der FSG.

Anträge für die Zulassung von Fahrzeugen stehen online unter [www.stuttgart-airport.com](http://www.stuttgart-airport.com) zur Verfügung. Sie sind mit einem zeitlichen Vorlauf von mindestens 14 Tagen unter Vorlage einer aktuellen Versicherungsbescheinigung an die Abteilung Airport Operations (AM-AO) der FSG zu richten. Der Versicherungsschutz muss zwingend die Tätigkeit im Sicherheitsbereich des Flughafens Stuttgart umfassen. Für den Sicherheitsbereich des Flughafens Stuttgart gelten für alle dort tätigen Personen die jeweils aktuellen "Verkehrs- und Zulassungsregeln". Diese sind auf der Internetseite (<http://www.flughafen-stuttgart.de/agb-sonstige-regelwerke>) und bei der Ausbildungsstelle der FSG (Training Aviation) erhältlich. Die Einhaltung der "Verkehrs- und Zulassungsregeln" wird von der Abteilung Airport Operations überwacht. Den Weisungen des Airport Duty Managements, des Airport Coordination and Data Centers und der Movement Area Supervisor ist hierbei Folge zu leisten.

Alle Arbeiten im Rollfeld und auf Vorfeldrollbahnen sind stets telefonisch beim Airport Duty Management (Tel.: 0711 / 948 3586) telefonisch an- und entsprechend wieder abzumelden. Die Durchführung von Arbeiten oder sonstigen Tätigkeiten im Parkpositionsbereich, die nicht im Zusammenhang mit der Abfertigung von Luftfahrzeugen stehen, bedarf einer vorherigen Zustimmung des Airport Coordination and Data Centers der FSG (Tel.: 0711 / 948 2615).

§§








## 3. Mitarbeiterereinsatz, Einweisung, Arbeitsschutzmaßnahmen, Freigabeverfahren, Arbeits- & Baustellen, Publikumsverkehr, Dächer, Schächte, Arbeitsmittel & PSA, Gefahrstoffe, Abfälle, sonstige Regelungen

### 3.1. Mitarbeiterereinsatz, verantwortliche Person, Suchtmittel

Die FREMDFIRMA erbringt die vertragsgegenständlichen Leistungen grundsätzlich selbst durch eigene Mitarbeiter. Die Weitergabe von Aufträgen an Dritte oder die Vergabe von Unteraufträgen ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der FSG unzulässig und berechtigt die FSG ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten sowie Schadensersatz zu verlangen. Für nicht deutsche Arbeitnehmer wird die FREMDFIRMA das Vorliegen der erforderlichen Arbeitserlaubnis auf Wunsch der FSG nachweisen.

Zur Erbringung ihrer Leistungen darf die FREMDFIRMA nur Mitarbeiter einsetzen, die nicht in den einschlägigen deutschen, EU und US-amerikanischen außenwirtschaftsrechtlichen Sanktions- bzw. Terrorlisten genannt sind.

§§

	<p><b>Die FREMDFIRMA ist dafür verantwortlich, dass nur Mitarbeiter mit der für den Auftrag körperlichen Eignung (gemäß DGUV Vorschrift 1) und erforderlichen arbeitsmedizinischen Vorsorgen (gemäß ArbMedVV) zum Einsatz kommen.</b></p>
	<p>Besitzen Mitarbeiter der FREMDFIRMA gesundheitliche Einschränkungen, z.B. Implantate (z.B. Herzschrittmacher, Insulinpumpen, Brain-Stimulatoren, künstliche Gelenke, etc.) ist die FREMDFIRMA verpflichtet, in Bezug auf die auszuführenden Arbeiten ggf. bestehende Wechselwirkungen z.B. durch elektromagnetische Felder, Sicherheitskontrollen, Röntgengeräte, etc. mit dem Ansprechpartner der FSG abzuklären.</p>
	<p><b>Alle Arbeiten müssen unter Leitung einer verantwortlichen Person und ggf. unter Aufsicht einer aufsichtführenden Person der FREMDFIRMA durchgeführt werden. Die FREMDFIRMA muss der FSG vor Arbeitsbeginn diesen verantwortlichen Mitarbeiter schriftlich benennen. Ebenso benennt die FREMDFIRMA die Kontaktperson, die gegenüber dem Verantwortlichen der FSG für die mit dem Auftrag verbundenen Rückfragen zuständig ist.</b></p>
	<p>Die verantwortliche Person vor Ort muss die für den Auftrag erforderliche Zuverlässigkeit, Fachkunde und ausreichende Kenntnis über relevante Arbeitsschutzvorgaben sowie ausreichende Sprachkenntnisse in Wort und Schrift besitzen, um eine ordnungsgemäße Abwicklung des Auftrags zu gewährleisten. Die verantwortliche Person vor Ort muss Weisungsbefugnis gegenüber den eingesetzten Mitarbeitern besitzen. Falls erforderlich müssen von der FREMDFIRMA weitere Aufsichtführende vor Ort zwischengeschaltet werden.</p>
	<p>Einen angemessenen Zeitraum vor Dienstantritt sowie während ihrer Tätigkeit gilt auf dem Gelände der Flughafen Stuttgart GmbH ein absolutes <b>Alkohol- und Rauschmittelverbot</b>. Die FREMDFIRMA ist verpflichtet, alkoholisierte oder unter Rauschmitteleinfluss stehende Mitarbeiter unter Beachtung der Führorsorgepflicht sofort vom Gelände des Flughafens Stuttgart zu entfernen.</p>
	<p>In allen Gebäuden, Parkhäusern, Werkstätten, technischen Betriebsräumen, Hallen, Hangars sowie generell im Sicherheitsbereich des Flughafens Stuttgart gilt ein striktes <b>Rauchverbot</b>. Ausgenommen sind nur Bereiche, die ausdrücklich zum Rauchen vorgesehen sind.</p>
	<p><b>3.2. Einweisung, Unterweisung, Koordinator</b></p> <p><b>Die FREMDFIRMA stellt sicher, dass ihre Beschäftigten alle für die auszuführenden Tätigkeiten geltenden Gesetze, Vorschriften und Regeln im Bereich soziale Verantwortung, Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin und Umweltschutz kennen, beachten und einhalten.</b></p> <p><b>Eine Ein- / Unterweisung des Verantwortlichen der FREMDFIRMA in betriebspezifische, für die Arbeiten relevanten Besonderheiten des Flughafen Stuttgarts, erfolgt durch den Auftragsverantwortlichen der FSG (bzw. den Koordinator). Der Verantwortliche der FREMDFIRMA ist wiederum für Weitergabe und Vermittlung der Inhalte an seine Mitarbeiter selbst verantwortlich.</b></p> <p>Zur Vermeidung gegenseitiger Gefährdungen bei zeitlich und örtlich zusammenfallenden Arbeiten der FREMDFIRMA, hat die FREMDFIRMA einen Koordinator schriftlich zu benennen, der gegenüber seinen Subunternehmern und Beschäftigten weisungsbefugt ist.</p> <p>Bei zeitlich und örtlich zusammenfallenden Arbeiten mehrerer Fremdfirmen bzw. bei der Durchführung von Arbeiten während des laufenden Betriebs des Flughafens benennt die FSG schriftlich einen Koordinator mit Weisungsbefugnis.</p>

### 3.3. Arbeitsschutzmaßnahmen, Freigabeverfahren, Inbetriebnahme

Die FREMDFIRMA muss vor Beginn der Arbeiten für die auszuführende Tätigkeiten Gefährdungsbeurteilungen erstellen, ggf. daraus resultierende Arbeitsschutzmaßnahmen festlegen und diese vor Beginn der Arbeiten umsetzen. Die Gefährdungsbeurteilung ist schriftlich zu dokumentieren und aktuell zu halten.

Hierbei sind auch die Wechselwirkungen mit anderen Gewerken zu beurteilen. Sie sind nach Anforderung unverzüglich der FSG vorzulegen. Die FREMDFIRMA ist verpflichtet, für evtl. von ihr beauftragte Subunternehmer die Einhaltung dieser Verpflichtung selbst zu überwachen.

Für Arbeiten an Betriebsanlagen, bei denen ein Freigabeverfahren erforderlich ist (z.B. das Befahren von Behältern, Arbeiten in engen Räumen, Erdarbeiten, Staub- oder Heiarbeiten und elektrotechnische Arbeiten) sind diese FSG internen Freigabeverfahren einzuhalten; für das Betreten von Dachflchen ist eine An- und Abmeldung durchzufhren. Die verantwortliche Person der FREMDFIRMA muss sich ber rtliche Freigabeverfahren und Sicherungsmanahmen frhzeitig informieren. Die Arbeiten sind mit der FSG abzustimmen, die Freigaben einzuholen und die Einhaltung der festgelegten Manahmen bei entsprechenden Ttigkeiten sicherzustellen.

Fr die von einer FREMDFIRMA zu verantwortende Inbetriebnahme- und Betriebsphase von Anlagen oder Arbeitsmitteln (gem Betriebssicherheitsverordnung) sind rechtzeitig Gefhrdungsbeurteilungen und bei Relevanz Explosionsschutzdokumente (gem Gefahrstoffverordnung) zu erstellen und auf Anforderung unverzüglich der FSG zu bergeben und ggf. mit ihr abzustimmen.

### 3.4. Arbeitsstellen, Baustellen, Transport, Lagerung

Die Einrichtung und Auflsung von Arbeits- und Baustellen ist mit dem fr die Ausfhrung zustndigen Ansprechpartner der FSG (bzw. dem Koordinator, sofern benannt) abzustimmen. Die FREMDFIRMA ist verpflichtet, die Arbeits- und Baustellen stndig in ordnungsgemem Zustand zu halten, sie aufzurumen und zu subern.

Auch fr kleinere Bauarbeiten in ffentlich zugnglichen Bereichen des Flughafens sind immer Baustellenabsicherungen notwendig.






Fr Transport und Lagerung von Arbeitsmitteln drfen nur die von der FSG angewiesenen Wege und Lagerstellen benutzt werden. Innerbetriebliche Transporte sind mit den erforderlichen Ladungssicherungsmanahmen durchzufhren.

### 3.5. Arbeiten in Bereichen mit Publikumsverkehr

Bei Arbeiten in Bereichen, die insbesondere von Fluggsten, Besuchern oder Mitarbeitern der FSG, am Flughafen ansssigen Behrden oder Unternehmen genutzt werden (z.B. in den Terminals), sind u.a. die folgenden, allgemeinen Sicherheits- und Unfallverhtungsvorschriften einzuhalten:

- Baustellen (auch kleinere temporre Baustellen) sind nach Absprache mit dem Ansprechpartner der FSG zum Publikumsverkehr hin in geeigneter Weise abzusperren.
- Am Boden liegende Kabel sind durch geeignete Manahmen zu sichern.
- Kabel drfen nicht in Bereichen verlegt werden, die zu einer Gefhrdung von Personen fhren knnen.

	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Benötigtes Material ist nur derart abzustellen, dass Personen nicht darüber stolpern oder stürzen können. Im Bedarfsfall sind derartige Bereiche abzusperren.</li> <li>▪ Mitgeführtes Material (z.B. Werkzeug) ist insbesondere im Sicherheitsbereich des Flughafens Stuttgart zu keinem Zeitpunkt unbeaufsichtigt zu lassen. Etwaige Verstöße werden sanktioniert.</li> <li>▪ Fluchtwege und Brandschutzeinrichtungen sind zu beachten und stets freizuhalten.</li> <li>▪ An Aufzügen und Rolltreppen ist ein entsprechend vorsichtiges Verhalten erforderlich.</li> </ul> <p>Verkehrswege von Fluggästen und Passanten sind zu beachten und dürfen nicht behindert werden.</p>
 	<p><b>3.6. Arbeiten auf Dächern und an Fassaden</b></p> <p>Das Betreten von Dächern ist zuvor bei der Integrierten Leitstelle Flughafen (schriftlich oder Tel. 0711 948-3387) anzumelden und nach Beendigung abzumelden. Dies dient unter anderem dazu, bei einer Gebäudeevakuierung Personen auf dem Dach zu informieren bzw. zu retten.</p> <p>Bei Arbeiten, bei denen die Gefahr des Absturzes von Personen besteht, müssen wirksame Absturzsicherungsmaßnahmen ergriffen werden. Der Einsatz von kollektiven (technischen) Sicherungsmaßnahmen hat dabei Vorrang vor der Verwendung von persönlichen Schutzausrüstungen (Anseilschutz). Informationen zu den Dächern inkl. Sicherungsmöglichkeiten sowie zu Fassadenbefahranlagen sind über den Ansprechpartner erhältlich. Die Rettung von abgestürzten Personen muss vor Aufnahme der Arbeiten mit dem Ansprechpartner der FSG abgeklärt sein.</p> <p>Unterhalb der Dach- oder Fassadenarbeiten liegende Arbeitsplätze und Verkehrswege sind zum Schutz gegen herabfallende Gegenstände ausreichend zu schützen bzw. nach Abstimmung mit dem Auftraggeber der FSG für die Zeit der Arbeiten ausreichend abzusperren.</p>
	<p><b>3.7. Arbeiten in Kanälen und Schächten</b></p> <p>Mit Arbeiten an oder in Schächten und Kanälen darf erst begonnen werden, wenn der Aufsichtsführende festgestellt hat, dass alle notwendigen Schutzmaßnahmen eingehalten werden. Ist mit besonderen Gefahren zu rechnen, zum Beispiel Zündgefahren oder Freisetzung von Gefahrstoffen, muss zudem ein Heißarbeiten-Erlaubnisschein durch die Flughafenfeuerwehr ausgestellt werden.</p> <p>Es dürfen nur Personen eingesetzt werden, die geeignet und in der Lage sind, Gefahren zu erkennen und abzuwenden.</p> <p>Geöffnete Schächte und Kanäle sind zu Beginn der Arbeiten und während der gesamten Maßnahmen ausreichend abzusichern, um ein Abstürzen, Hineinfallen oder Hineintreten von Personen zu verhindern. Flatterbänder oder -leinen sind unzulässig. Bei Arbeiten in Bereichen, die von weiteren Personen betreten oder befahren werden, muss auf die Gefahrenstelle rechtzeitig durch geeignete Beschilderung hingewiesen werden.</p>
	<p><b>3.8. Arbeitsmittel, persönliche Schutzausrüstung</b></p> <p>Die FREMDFIRMA ist für die sicherheitsgerechte Ausrüstung, den ordnungsgemäßen Zustand, den sicheren Betrieb und die bestimmungsgemäße Verwendung der von ihr eingesetzten Arbeitsmittel (z.B. elektrische Betriebsmittel, Krananlagen, Hubarbeitsbühnen, Flurförderfahrzeuge, Kraftfahrzeuge, Gerüste, Leitern, PSA etc.) selbst verantwortlich. Soweit</p>



bei den vorgesehenen Arbeiten das Tragen persönlicher Schutzausrüstungen (PSA) notwendig oder vorgeschrieben ist, muss die FREMDFIRMA diese ihren Mitarbeitern in ausreichender Menge zur Verfügung stellen.

Die Mitarbeiter sind verpflichtet, diese persönlichen Schutzausrüstungen bestimmungsgemäß zu benutzen. Von der FREMDFIRMA eingesetzte Arbeitsmittel und PSA müssen aktuell nach den einschlägigen Vorschriften geprüft sein. Sämtliche Prüfprotokolle sind mitzuführen und am Arbeitsort bereitzuhalten, sofern die Arbeitsmittel über keine gültigen Prüfplaketten verfügen. Die FREMDFIRMA soll, wo immer möglich, umweltfreundliche Produkte und schadstoffarme Betriebsmittel einsetzen.

Für Bedienung und Benutzung (z.B. von Krananlagen, Hubarbeitsbühnen, Flurförderfahrzeuge, Kraftfahrzeuge etc.) sind Befähigungsnachweise und die schriftliche Beauftragung der FREMDFIRMA mitzuführen.

Die FREMDFIRMA hat sämtliche Arbeitsmittel (z.B. Geräte, Maschinen, Fahrzeuge, sonstige Werkzeuge, PSA) selbst mitzubringen. Private Gegenstände, die zur Arbeit nicht benötigt werden, dürfen nicht mitgeführt werden. Verboten sind insbesondere elektrische Heizgeräte, Funk- und Fernsehgeräte oder andere gefährliche oder störende Gegenstände.

Sollte es die Art der Tätigkeit zwingend erfordern, kommt ausnahmsweise eine Nutzung von Arbeitsmitteln der FSG in Betracht. In diesem Fall ist vor der Benutzung von Arbeitsmitteln der FSG eine besondere Erlaubnis und Einweisung durch einen Mitarbeiter der FSG erforderlich. Dies ist zu dokumentieren.

Von der FSG bereitgestellte Arbeitsmittel sind vor Benutzung von der FREMDFIRMA auf offensichtliche Mängel hin zu prüfen. Festgestellte Mängel sind dem vor Ort zuständigen Ansprechpartner der FSG unverzüglich zu melden. Die FREMDFIRMA hat sicherzustellen, dass eine eventuelle Benutzung von Arbeitsmitteln der FSG über eine geeignete Versicherung abgedeckt ist. Auf Verlangen hat die FREMDFIRMA der FSG einen entsprechenden Versicherungsnachweis vorzulegen. Die FREMDFIRMA haftet für von ihr, ihren Mitarbeitern, Subunternehmern oder Erfüllungsgehilfen verursachte Schäden.






### 3.9. Gefahrstoffe, Explosionsschutz, Gebäudeschadstoffe

Rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeit sind Arbeiten mit Gefahrstoffen dem Koordinator bzw. dem Ansprechpartner der FSG anzuzeigen, um ggf. Wechselwirkungen mit anderen vor Ort vorhandenen Gefahrstoffen abzuklären und das Erfordernis eines Freigabeverfahrens für Gefahrstoffe, die vor Ort eingesetzt bzw. verarbeitet werden sollen, zu klären und ggf. durchzuführen (Bearbeitungszeit ca. 4 Wochen). Danach und vor Aufnahme der Tätigkeit sind von der FREMDFIRMA die Gefährdungsbeurteilungen gem. GefStoffV über die bei der Tätigkeit zum Einsatz kommenden Gefahrstoffe zu erstellen und auf Anforderung unverzüglich der FSG vorzulegen.




Die aktuellen Sicherheitsdatenblätter der verwendeten Gefahrstoffe und die zugehörigen Betriebsanweisungen sind vor Ort vorzuhalten, müssen vor Ort jedem Mitarbeiter der FREMDFIRMA jederzeit frei zugänglich sein und sind auf Verlangen der FSG vorzuzeigen.

Die FREMDFIRMA bestätigt, dass die mit den Gefahrstoffen umgehenden Mitarbeiter die notwendige Fachkunde gemäß GefStoffV besitzen. Für Arbeitsschutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit gefährlichen Arbeitsstoffen ist die FREMDFIRMA in ihrem Arbeitsbereich verantwortlich. An der Arbeitsstelle darf nur die arbeitstäglich benötigte Menge an Gefahrstoffen bereitgehalten werden. Die Lagerung größerer Mengen ist mit der FSG abzustimmen. Verbleibende Rückstände von Gefahrstoffen hat die FREMDFIRMA mitzunehmen.

 	<p><b>Explosionsschutz:</b> Alle der FSG bekannten Bereiche, in denen eine Explosionsgefahr auftreten kann, sind entsprechend gekennzeichnet. Der Einsatz von nicht Ex-geschützten Mobiltelefonen / Handys / Funkgeräten und anderen nicht explosionsgeschützten elektrischen Betriebsmitteln ist in explosionsgefährdeten Bereichen nicht erlaubt.</p> <p><b>Gebäudeschadstoffe:</b> Die Gebäude am Flughafen Stuttgart wurden teilweise vor dem Jahr 2000 oder noch früher errichtet. Daher können Materialien verbaut worden sein, die nach heutiger Sicht unter die Gebäudeschadstoffe fallen. Dazu zählen z.B. Stoffe, wie alte künstliche Mineralfaser (KMF), asbesthaltige Stoffe, PAK, PCB oder PCP. Vor der Aufnahme von Bau-tätigkeiten ist daher zu prüfen, ob der betroffene Bereich Gebäudeschadstoffe aufweist.</p> <p>Die FSG wird ggf. hierzu Informationsunterlagen bereitstellen. Fallbezogen müssen die auszu-führenden Tätigkeiten und Schutzmaßnahmen sowie die notwendigen Nachweise und Doku-mentationspflichten mit dem Ansprechpartner der FSG abgeklärt werden.</p>
	<p><b>3.10. Abfälle</b></p> <p>Abfälle sind in erster Linie zu vermeiden. Für alle nicht vermeidbaren Abfälle hat die Verwer-tung Vorrang vor einer umweltverträglichen Beseitigung.</p> <p>Der Erzeuger und Besitzer von Bau- und Abbruchabfällen hat folgende Abfallfraktionen ge-trennt zu sammeln und der Wiederverwertung bzw. dem Recycling zuzuführen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Glas (AVV-Nr. 170202)</li> <li>▪ Kunststoff (AVV-Nr. 170203)</li> <li>▪ Metalle einschließlich Legierungen (AVV-Nr. 170401, 170407 und 170411)</li> <li>▪ Holz (AVV-Nr. 170201)</li> <li>▪ Dämmmaterial (AVV-Nr. 170604)</li> <li>▪ Bitumengemische (AVV-Nr. 170302)</li> <li>▪ Baustoffe auf Gipsbasis (AVV-Nr. 170802)</li> <li>▪ Beton (AVV-Nr. 170101)</li> <li>▪ Ziegel (AVV-Nr. 170102)</li> <li>▪ Fliesen und Keramik (AVV-Nr. 170103)</li> </ul> <p>Diese Abfälle dürfen nicht vermischt werden.</p> <p>Ausnahmen: Die Pflicht entfällt, wenn die Sammlung der jeweiligen Abfallfraktion technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist oder die Menge der gesamt anfallenden Abfälle 10 cbm nicht überschreitet.</p> <p>Der Abfallerzeuger wird seine Pflichten dokumentieren und die getrennte Sammlung durch Lagepläne, Praxisbelege, wie Lieferscheine- oder Wiegescheine oder ähnliche Dokumente nachweisen.</p>
	<p><b>3.11 Entwässerung und Bodenschutz</b></p> <p>Die FREMDFIRMA ist zuständig, den Eintrag von Schadstoffen in den Wasserkreislauf aus der Luft, durch den Betrieb, durch Unfälle oder den Verkehr sowie durch die Einleitung von Ab-wässern zu vermeiden. Der Einsatz von umweltgefährdenden Betriebs- und Gefahrstoffen muss über das Freigabeverfahren der FSG abgewickelt werden. Weiterhin ist es strengstens untersagt, mit chemischen Stoffen verunreinigte Abwässer in die Straßen- und Hofeinfäufe einzuleiten.</p>







	<p>Die FREMDFIRMA ist zuständig, den Eintrag von Schadstoffen auf Flächen und Böden aus der Luft, durch den Betrieb, durch Unfälle oder den Verkehr sowie durch die Einleitung von Abwässern zu vermeiden. Der Einsatz von umweltgefährdenden Betriebs- und Gefahrstoffen muss über das Freigabeverfahren der FSG abgewickelt werden. Verunreinigung von Erdreich und Gewässern sind der integrierten Leitstelle (Tel. -2066) unverzüglich zu melden.</p>
<p>§§</p>	<p><b>3.12. Sonstige Regelungen</b></p> <p><b>Den Anweisungen der Sicherheitsabteilung (ZS), der Abteilung Airport Operations, der Flughafenfeuerwehr, des Koordinators, sowie den zuständigen Personen für die Arbeitssicherheit und den Umweltschutz ist unbedingt Folge zu leisten.</b></p> <p>Schäden und/oder strafbare Handlungen sind unverzüglich zu melden. Die Meldung hat gegenüber dem Verantwortlichen der FSG zu erfolgen. Zusätzlich ist eine Benachrichtigung der Sicherheitsabteilung (Wache), der Terminal Operations &amp; Supervision oder des Airport Duty Managements erforderlich.</p> <p>Datenendgeräte oder Rechner dürfen nur nach gesonderter Genehmigung an das Datennetz der Flughafen Stuttgart GmbH angeschlossen werden. Der Betrieb von eigenständigem Wireless LAN auf dem Betriebsgelände ist grundsätzlich untersagt und bedarf einer Abstimmung mit der IUK-Abteilung und der IT-Security.</p> <p>Sofern das Datennetz der Flughafen Stuttgart GmbH nach ausdrücklicher vorheriger Genehmigung genutzt werden darf, dürfen nur solche Informationen über das Datennetz bewegt werden, die für die Auftragserfüllung erforderlich sind. DV-Geräte und Datenträger sind in den dafür zuständigen Stellen entsprechend zu deklarieren.</p> <p>Die Mitnahme jeglicher Gegenstände, die nicht im Eigentum der FREMDFIRMA sind, ist ohne Genehmigung der FSG verboten. Dies betrifft auch Gegenstände, die offensichtlich oder mutmaßlich wertlos sind (z.B. Abfälle).</p>

#### 4. Brandschutz, Umgang mit offenem Feuer

 	<p><b>4.1. Grundsatz</b></p> <p>Die FREMDFIRMA ist für den Brandschutz im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit verantwortlich. Die Brandschutzanforderungen am Flughafen Stuttgart bzw. der Flughafenfeuerwehr sind einzuhalten.</p> <p>Insbesondere sind Feuerlöscheinrichtungen (Hydranten, Feuerlöscher) stets freizuhalten. Feuerlöscher dürfen nicht entfernt werden. Bei Heiarbeiten hat die Fremdfirma grundstzlich einen geeigneten Feuerlscher bereit zu stellen.</p>
	<p><b>4.2. Umgang mit offenem Feuer, Heiarbeiten</b></p> <p>Falls im Zuge der Ttigkeit der FREMDFIRMA der Umgang mit offenem Feuer (Schweien, Schneiden, Lten etc.) erforderlich ist, muss vorher die Genehmigung der Flughafenfeuerwehr (Heiarbeiten-Erlaubnisschein) sowie der zustndigen Fachabteilung der FSG eingeholt werden. Diese Stellen entscheiden auch, ob eine Sicherheitswache der Flughafenfeuerwehr erforderlich ist. Mit den Arbeiten darf erst nach Eintreffen der Sicherheitswache bzw. nach erfolgreichem Ausstellen eines Heiarbeiten-Erlaubnisscheines begonnen werden.</p>

	<p>Feuararbeiten in explosionsgefährdeten Räumen bedürfen der besonderen Absprache mit der zuständigen Fachabteilung der FSG und der Flughafenfeuerwehr. Sie dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung durchgeführt werden. Bei allen Feuerarbeiten sind eigene Feuerlöscher stets griffbereit zu halten.</p> <p>Die Arbeitsstätte darf nicht unbeaufsichtigt verlassen werden.</p>
--	--

## 5. Unfälle, Alarm- und Notrufregelungen, Brandmeldung, Sammelstelle

 	<p><b>5.1. Unfälle, Schadensfälle, Meldepflichten</b></p> <p><b>Jeder Unfall (d.h. Personen-, Umwelt- oder Sachschaden!) muss der FSG gemeldet werden.</b></p> <p>Die Erst-Versorgung von Verletzten durch Ersthelfer und Erst-Hilfe-Material obliegt der FREMDFIRMA. Wird ein Rettungswagen benötigt, ist dieser über die in der Unterweisung bekannt gegebene Notrufnummer zu alarmieren (siehe Ziffern 3. und 4.).</p> <p>Störungen von technischen Anlagen und andere Mängel wie beispielsweise unsichere Verkehrswege sind an Ihren Ansprechpartner der FSG und an die integrierte Leitstelle zu melden.</p> <p>Sachschäden sind zur Aufnahme der Unfallschadensmeldung unverzüglich der Wache zu melden. Auf der Luftseite erfolgt die Unfallschadensaufnahme durch den ADM.</p> <p><b>Sofern an dem Unfall Mitarbeiter der FSG beteiligt sind, behält sich die FSG vor, eine eingehende Unfalluntersuchung durch die Stabsstelle Arbeitsschutz der FSG durchführen zu lassen.</b></p>
	<p><b>5.2. Brandmeldung</b></p> <p>Bei Ausbruch eines Brandes ist unverzüglich die Flughafenfeuerwehr zu alarmieren. Arbeiten sind sofort einzustellen und der betroffene Bereich sofort zu verlassen!</p>
	<p><b>5.3. Unfälle bzw. Unfallaufnahme</b></p> <p>Die Meldung muss enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Wo ist es passiert?</b></li> <li>• <b>Was ist passiert?</b></li> <li>• <b>Wer meldet?</b></li> <li>• <b>Wie viele Personen?</b></li> <li>• <b>Warten auf Rückfragen!</b></li> </ul> <p><b>Telefonnummern beachten (Merkblatt)!</b></p>
 	<p><b>5.4. Fluchtwege, Notausgänge</b></p> <p>Beim Ertönen eines Warnsignals (Sirene, Hupe) bzw. einer Räumungsdurchsage über die elektronische Lautsprecheranlage (ELA), z.B. im Falle eines Brandes, müssen die Gebäude sofort über die nächstliegenden Rettungswege, Notausgänge verlassen werden. Hierbei sind Personen in der Nachbarschaft zu warnen und verletzten oder behinderten Personen zu helfen. Die festgelegten Sammelplätze sind aufzusuchen.</p> <p><b>Achtung: Keine Aufzüge benutzen!</b></p>

### 5.5. Sammelstellen

#### Terminal landseitig:

- Parkhaus P 2
- Parkhaus P 4
- überdachte Fläche SkyOffice/P 4
- Parkhaus P 6

#### Terminal luftseitig:

- BVD-Gerätehalle

#### FSG-Verwaltungsgebäude (SkyPort):

- Haupteingang/Terrasse Meeting Point (Sammelstelle 1)
- Warenanlieferung/SkyOffice (Sammelstelle 2)
- Durchgang P4 (Sammelstelle 3)

#### OPS-Gebäude:

- BVD-Gerätehalle

#### VL-Gebäude:

- BVD-Gerätehalle

#### Werkstattgebäude:

- Überdachung Kfz.-Halle

#### Sonder-Kfz.-Halle:

- Überdachung Kfz.-Halle

#### Kfz.-Werkstatt:

- Sonder-Kfz.-Halle

#### Feuerwache:

- überdachter Fahrradständer gegenüber dem Haupteingang






**Bitte den Lageplan beachten!**

## 6. Geheimhaltung, Datenschutz, Informationssicherheit

§§

Die FREMDFIRMA verpflichtet sich, alle ihr im Rahmen ihrer Tätigkeit bei der Flughafen Stuttgart GmbH bekannt werdenden Informationen (gleich welcher Art) – auch soweit sie andere Firmen am Standort oder Geschäftspartner der FSG betreffen – Dritten gegenüber streng geheim zu halten, solange und soweit diese nicht rechtmäßig allgemein bekannt geworden sind oder die FSG im Einzelfall einer Weitergabe schriftlich zugestimmt hat. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort. Näheres regelt die ebenfalls zu unterzeichnende Geheimhaltungsvereinbarung. Darüber hinaus sind die geltenden Regelungen zum Datenschutz und zur Informationssicherheit zu beachten (vgl. die entsprechenden Richtlinien für Externe, vgl. <https://www.flughafen-stuttgart.de/agb-sonstige-regelwerke/>).

	<p>Sofern die FREMDFIRMA bzw. ein Mitarbeiter der FREMDFIRMA im Rahmen ihrer Tätigkeit Zugriff auf IT-Systeme oder -strukturen benötigt (z.B. Remote-Zugänge oder sonstige Berechtigungen), muss außerdem von jedem eingesetzten Mitarbeiter eine Verpflichtungserklärung für Drittfirmer unterzeichnet werden.</p>
	<p>Auf dem Gelände des Flughafens Stuttgart ist Fotografieren und Filmen ohne vorherige schriftliche Genehmigung streng verboten.</p>
	<p>Dies gilt insbesondere für den gesamten Sicherheitsbereich. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der FSG.</p>
	<p>Die Kontrolle von mitgeführten Geräten, die geeignet sind, Bild- und Tonaufnahmen zu erstellen (z.B. Fotoapparate, Fotohandys, Mobiltelefone, PDA, Smartphones etc.) bleibt ausdrücklich vorbehalten.</p>


## 7. Compliance

<p>§§</p>	<p>Die FREMDFIRMA verpflichtet sich, innerhalb der Geschäftsbeziehung mit der FSG, alle Gesetze und anderen Rechtsvorschriften zu befolgen, die auf die Geschäftsbeziehung anwendbar sind. Davon umfasst sind insbesondere die nachfolgenden Verpflichtungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die FREMDFIRMA verpflichtet sich, weder im geschäftlichen Verkehr noch im Umgang mit Amtsträgern Vorteile anzubieten oder zu gewähren bzw. zu fordern oder anzunehmen, die gegen geltende Antikorruptionsvorschriften verstoßen.</li> <li>▪ Die FREMDFIRMA verpflichtet sich, keine Vereinbarungen oder aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen mit der FSG oder anderen Unternehmen zu treffen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs gemäß den geltenden Kartellrechtsvorschriften bezwecken oder bewirken.</li> <li>▪ Informationen, die nach geltenden Kartellrechtsgesetzen sensibel sind, werden im Rahmen der Geschäftsverbindung mit der FSG nur ausgetauscht, soweit dies zur Durchführung der Geschäftsverbindung erforderlich ist und innerhalb der kartellrechtlich zulässigen Grenzen.</li> <li>▪ Die FREMDFIRMA verpflichtet sich außerdem, keine Handlungen zu begehen und Handlungen zu unterlassen, die zu einer Strafbarkeit wegen Betrugs, Untreue oder Insolvenzstraftaten führen können.</li> </ul> <p>Darüber hinaus verpflichtet sich die FREMDFIRMA die anwendbaren Gesetze und Rechtsvorschriften auch bei ihren Unterlieferanten bestmöglich zu fördern und einzufordern.</p> <p>Besteht aus Sicht der FREMDFIRMA der Verdacht auf unternehmensbezogene Straftaten, Ordnungswidrigkeiten oder schwere Regelverstöße, welche die FSG oder eine ihrer Tochterfirmen betreffen, wird die FREMDFIRMA aufgefordert, den Verdacht über das digitale Hinweisgebersystem (BKMS) der FSG zu melden.</p> <p>Das Hinweisgebersystem ist unter <a href="https://www.bkms-system.com/fairport">https://www.bkms-system.com/fairport</a> erreichbar. Unser oberstes Prinzip ist der Schutz des Hinweisgebers und die vertrauliche Behandlung von Hinweisen. Ihr Hinweis wird von uns streng vertraulich und – wenn Sie das wünschen – anonym behandelt.</p>
-----------	---

## 8. Anlagen

<b>§§</b>	<p>Integraler Bestandteil dieser Fremdfirmenrichtlinie sind folgende Regelwerke:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Flughafenbenutzungsordnung (FBO)</li> <li>2. Brandschutzordnung-FSG in der jeweils gültigen Fassung</li> <li>3. ISMS-Richtlinie für Externe (Informationssicherheit)</li> <li>4. DSMS-Richtlinie für Externe (Datenschutz)</li> <li>5. Merkblatt „Hinweise für Firmen und FSG-Fachabteilungen für die sichere Durchführung von Heiarbeiten und Staubarbeiten“ – Stand: 01.03.2018</li> <li>6. Weitere Anlagen / Regelwerke werden je nach konkreter Ttigkeit direkt von der jeweiligen FSG-Fachabteilung zur Verfgung gestellt.</li> <li>7. Merkblatt mit wichtigen Telefonnummern</li> <li>8. Lageplan des Flughafens Stuttgart</li> </ol>
-----------	---

## 9. Wichtiger Hinweis

<b>§§</b> 	<p><b>Die FREMDFIRMA kann keine Ansprche gegen die FSG herleiten, wenn sie ihre Pflichten aus dieser Fremdfirmenrichtlinie verletzt.</b></p> <p><b>Dies gilt insbesondere dann, wenn Arbeiten der FREMDFIRMA eingestellt werden mssen, weil die FREMDFIRMA bzw. ihre Mitarbeiter und/oder Subunternehmer die geltenden Vorschriften, Bestimmungen oder Regeln nicht einhalten.</b></p> <p><b>Gleiches gilt auch, wenn die Arbeiten wegen Gefahr im Verzug eingestellt werden mssen.</b></p>
--	--

## 10. Abschließende Fremdfirmenerklärung

Anschrift der Fremdfirma	
Firma	
PLZ/Ort	
Telefon	
Email	
Name des zuständigen gesetzlichen Unfallversicherungsträgers (Berufsgenossenschaft/Unfallkasse)	
Verantwortlicher der Fremdfirma vor Ort	
Name	
Funktion	
Telefon	
Email	
<p><b>Hiermit bestätigen wir, dass wir von dieser Fremdfirmenrichtlinie und den mitgeltenden Anlagen umfassend Kenntnis genommen haben und diese einhalten werden.</b></p>	
Erklärender (mindestens ppa.):	Erklärender - Verantwortlicher der Fremdfirma vor Ort:
Firma	Firma
Ort, Datum	Ort, Datum
Name, Vorname, Funktion	Name, Vorname, Funktion

**Fehlt die Nennung der Personen, die diese Erklärung abgeben, so gilt die Fremdfirmenerklärung als nicht abgegeben.**